

Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 08.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Nümbrecht und ihrer Einrichtungen sowie für die Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Nutzungsberechtigten einer Grabstätte bzw. die zur Bestattung verpflichteten Angehörigen oder die Personen, die sich der Gemeinde gegenüber zur Zahlung der Gebühren verpflichtet haben. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren bei Erwerb einer Grabstätte (Gebühr für das Nutzungsrecht und Friedhofsunterhaltungsgebühr)

- (1) Bei Erwerb, Wiedererwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Grabstätte sind eine Gebühr für das Nutzungsrecht sowie eine Unterhaltungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr für das Nutzungsrecht wird erhoben für die Nutzung der einzelnen Grabstelle, die Friedhofsunterhaltungsgebühr für Unterhaltung der gesamten Friedhofsanlage.

- (2) Wahlgrabstätten Erdbestattung

Für den Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für die Erdbestattung für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren je Einzelgrabstelle erhoben:

- | | |
|---------------------------------|------------|
| a) Gebühr für das Nutzungsrecht | 360,00 € |
| b) Friedhofsunterhaltungsgebühr | 1.200,00 € |

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden je Jahr folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| c) Gebühr für das Nutzungsrecht | 12,00 € |
| d) Friedhofsunterhaltungsgebühr | 40,00 € |

(3) Urnenwahlgrabstätten

Für den Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren je Urnenwahlgrabstätte erhoben:

a) Gebühr für das Nutzungsrecht	330,00 €
b) Friedhofsunterhaltungsgebühr	1.200,00 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden je Jahr folgende Gebühren erhoben:

c) Gebühr für das Nutzungsrecht	11,00 €
d) Friedhofsunterhaltungsgebühr	40,00 €

(4) Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwand

Für den Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstelle in der Urnenwand für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren je Urnenwahlgrabstätte erhoben:

a) Gebühr für das Nutzungsrecht	360,00 €
b) Friedhofsunterhaltungsgebühr	1.200,00 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden je Jahr folgende Gebühren erhoben:

c) Gebühr für das Nutzungsrecht	12,00 €
d) Friedhofsunterhaltungsgebühr	40,00 €

(5) Die Gebühr für die Ausstellung einer Urkunde über den Erwerb, den Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte beträgt 7,00 € je Urkunde.

(6) Rückgabe von Nutzungsrechten

Die Rückgabe des Nutzungsrechts an die Gemeinde vor Ablauf der 30-jährigen Nutzungsfrist ist nur möglich, wenn die Grabstätte der Gemeinde wieder voll nutzbar ist, wenn keine unterhaltspflichtigen Nutzungsberechtigten mehr vorhanden sind oder sonstige wichtige Gründe vorliegen. Eine Erstattung der gezahlten Nutzungsgebühr erfolgt nicht. In Ausnahmefällen, z.B. bei Verzug aus der Gemeinde oder Verlegung des Familiensitzes, kann die Nutzungsgebühr unter Anrechnung der bereits genutzten Jahre zurück-erstattet werden. Der Betrag wird auf volle Euro nach unten abgerundet.

(7) Reihengrabstätten Erdbestattung

Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren je Grabstelle erhoben:

e) Gebühr für das Nutzungsrecht	240,00 €
f) Friedhofsunterhaltungsgebühr	1.200,00 €

(8) Reihengrabstätten Erdbestattung Kindergrabfeld

Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte für Personen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren je Grabstelle erhoben:

a) Gebühr für das Nutzungsrecht	120,00 €
b) Friedhofsunterhaltungsgebühr	480,00 €

(9) Anonyme Urnenreihengrabstätten

Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer anonymen Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren je Grabstelle erhoben:

a) Gebühr für das Nutzungsrecht	210,00 €
b) Friedhofsunterhaltungsgebühr	1.200,00 €

§ 4
Gebühren für Bestattungen

(1) An Gebühren werden erhoben:

1. bei Wahl- und Reihengräbern Erdbestattung	581,00 €
2. bei Kinderreihengräbern	342,00 €
3. bei Urnenwahlgräbern	313,00 €
4. bei anonymen Urnenreihengräbern	286,00 €
5. bei Urnenwahlgräbern in der Urnenwand	256,00 €

(2) Für die Beerdigungen an arbeitsfreien Tagen erhöht sich die Gebühr nach Absatz 1 um die tatsächlich anfallenden Mehrkosten.

(3) Für die Ausschmückung eines Grabes bzw. Abdeckung des Hügels mit Kunstmatten oder mit Tannengrün wird eine Gebühr von 65,00 € erhoben.

(4) Die Gebühr für das Abräumen der Grabstätte nach der Bestattung beträgt für

1. Wahlgräber und Reihengräber Erdbestattung	135,00 €
2. Kinderreihengräber	45,00 €
3. Urnenwahlgräber	45,00 €

(5) Für das Öffnen von Grabeinfassungen zur Durchführung von Beisetzungen auf bereits vorhandenen Wahlgräbern ist eine Gebühr in Höhe des angefallenen Aufwands zu zahlen.

(6) Ausgrabungen und Umbettungen

Bei Ausgrabungen und Wiederbeerdigungen (Umbettungen) von Leichen und Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Ausgrabung einer Leiche	2.215,00 €
----------------------------	------------

- | | |
|--------------------------|----------|
| 2. Ausgrabung einer Urne | 188,00 € |
|--------------------------|----------|

Bei Wiederbeerdigungen (Umbettungen) sind dieselben Gebühren wie die Beerdigungsgebühren nach Absatz 1 zu entrichten.

Die Kosten für notwendige Gebeinsärge und notwendigen Transport sind in den Gebühren nicht enthalten. Diese Kosten sind von den Antragstellern zu tragen.

§ 5

Friedhofshallen und Leichenkammern

Für die Benutzung der Friedhofshallen und Leichenkammern werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. Benutzung der Friedhofshalle | 284,00 € |
| 2. Benutzung der Leichenkammer | 142,00 € |

§ 6

Grabpflege

Auf Antrag des Nutzungsberechtigten bzw. der Unterhaltspflichtigen kann die Pflege der Wahlgrabstätten, Urnengrabstätten und Reihengrabstätten von der Gemeinde übernommen und durchgeführt werden. Die Gebühren hierfür richten sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten.

§ 7

Einebnung von Grabstätten nach Abtretung oder Ablauf des Nutzungsrechts

Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit abgetreten oder läuft das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ab und wird nicht wiedererworben, so wird für die Abräumung und Einebnung der Grabstätte, sofern die Gemeinde diese Leistung erbracht hat, eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

§ 8

Anlegung von Grabmalen und Grabeinfassungen

Die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung,

1. zur Errichtung von Grabmalen, Grabplatten in der Urnenwand und sonstigen baulichen Anlagen beträgt 21,00 € je Grabstelle,
2. zur Anbringung von Grabeinfassungen beträgt 42,00 € je Grabstelle.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Nümbrecht in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.07.2003 außer Kraft.